

§ 0384 ZPO

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer [Person](#), zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis [3 ZPO](#) bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 [ZPO](#) bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer [Straftat](#) oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.